



Fördermöglichkeit für Verbandsmitglieder im Jahr 2025

Gemäß des Beschlusses der Vorstandssitzung vom 01. Februar 2024 und der anschließenden Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 21. März 2024 gibt es folgende Fördermöglichkeit:

Mitglieder des Montessori Landesverbandes Saarland können eine finanzielle Förderung für die Teilnahme an einem Montessori-Diplomkurs erhalten.

Die Bewilligung des Zuschusses ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Die/der TeilnehmerIn ist spätestens mit Beginn der Weiterbildung Mitglied des Montessori Landesverbandes Saarland.
- Die/der TeilnehmerIn ist an einer pädagogischen Einrichtung innerhalb des Saarlandes beruflich tätig.
- Bei der Weiterbildung handelt es sich um einen durch die DMG (Deutsche Montessori Gesellschaft) anerkannten Montessori-Diplomkurs.
- Der Kurs/die Weiterbildung beginnt im Jahr 2025.

Des Weiteren gilt:

- Der Zuschuss kann nur in Form einer Kostenübernahme an den Kursträger ausgezahlt werden. Eine Auszahlung an einzelne Personen ist nicht zulässig.
- Die Höhe der möglichen Förderung beträgt bis zu 15% der Kursgebühren.
- Zuschüsse zu weiteren mit dem Kurs verbundenen Kosten, wie beispielsweise Unterbringung am Kursort, sind nicht möglich.

Auch wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt sind, besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch den Landesverband.

Sollten die finanziellen Mittel des Landesverbandes ausgeschöpft sein, so erhalten später eingehende Anträge auf Förderung einen geringeren Prozentsatz an Zuschüssen, sofern die finanzielle Situation des Landesverbandes dies zulässt.

Der Landesverband hat zweckgebundene Rücklagen gebildet, um diese Zuschüsse gewähren zu können.

Anträge auf Förderung müssen in schriftlicher Form an den Vorstand des Landesverbandes gestellt werden. Dabei ist ein formloses Schreiben ausreichend.

Aus diesem Schreiben muss hervor gehen, an welcher Einrichtung das Mitglied tätig ist und an welcher Weiterbildung teilgenommen wird. Auch die Höhe der zu tragenden Kosten, sowie der Kursträger sind in geeigneter Form – z.B. durch Anmeldebestätigung – anzugeben. Zudem ist anzugeben, ob und in welcher Höhe Kursgebühren durch den Arbeitgeber oder den Einrichtungsträger übernommen werden. Wenn die Kursgebühr vollständig übernommen wird, ist eine Bezuschussung durch den Landesverband ausgeschlossen.

Sollte die Teilnahme am Kurs abgebrochen werden, kann der gewährte Zuschuss in voller Höhe zurück gefordert werden.

Diese Förderrichtlinien wurden durch die Vorstandssitzung vom 21. Oktober 2024 genehmigt und beschlossen.